

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Die Schlammteufel“. 2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer VR 5160 eingetragen und führt den Zusatz e. V. 3. Der Sitz des Vereins ist in 65510 Idstein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung. b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), die dem Vereinszweck entgegenstehen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden; außerdem juristische Personen. Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des Beitrages wirksam. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Die Mitglieder sind dem Vereinszweck verpflichtet. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln die Vereinssatzung und die Kindergartenordnung nach dem jeweils aktuellen Stand. Die Mitglieder fördern und unterstützen die Zwecke des Vereins und entrichten die festgelegten Beiträge, Umlagen etc. rechtzeitig und vollständig zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die aktive Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Verein ist für eine optimale Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Dies gilt neben der rechtzeitigen Zahlung der festgesetzten Beiträge, Umlagen etc. insbesondere auch für die tätige Mithilfe bei Vereinsaktivitäten und Aktivitäten des Waldkindergartens wie Veranstaltungen, Herstellung von Naturalien etc. und Instandsetzungs- und Versorgungsarbeiten.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Bei angefangenem Kalenderjahr ist der gesamte Jahresbeitrag fällig bzw. verbleibt dem Verein soweit er bereits gezahlt ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Das Mitglied wird vor Beschlussfassung eines Ausschlusses angehört. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Erhebung, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Hierfür werden die Mitglieder bei Aufnahme eine Einzugsermächtigung abgeben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

a) **Aktive Mitglieder** Aktive Mitglieder sind ausschließlich Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind/ ihre Kinder einen bzw. mehrere gültige Kindergartenverträge mit dem Waldkindergarten Zauberwald Idstein abgeschlossen haben. Dabei können diese Erziehungsberechtigten unabhängig von der Anzahl der gemeinsam Erziehungs-berechtigten und von der Anzahl der abgeschlossenen Kindergartenverträge insgesamt nur genau eine aktive Mitgliedschaft erwerben. Die aktive Mitgliedschaft hat nur ein Stimmrecht. Bei Ausscheiden des letzten Kindes des jeweils stimmberechtigten Mitglieds aus dem Kindergarten wird die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt. Teilt das Mitglied hierbei ausdrücklich schriftlich mit, dass es eine passive Mitgliedschaft nicht wünscht, scheidet es aus dem Verein aus.

b) **Passive Mitglieder** Passive Mitglieder sind natürliche oder auch juristische Personen, die den Verein und seine Ziele finanziell fördern und ideell unterstützen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, die nach aktiven (stimmberechtigten) und passiven (nicht stimmberechtigten) Mitgliedern unterteilt ist.

§ 4 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind berechtigt, einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2. Ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist der Schatzmeister, der in seinem Bereich einzelvertretungsberechtigt ist.

3. Ebenfalls nach § 30 BGB kann des Weiteren ein(e) Wetterbeauftragte(r) bestellt werden. Er ist in seinem Bereich ebenfalls einzelvertretungsberechtigt. Aufgabe dieses Vertreters ist es, zu entscheiden, ob der Kindergarten im Wald stattfinden kann oder aber abgesagt bzw. in einen geschützten Raum verlegt werden muss. Tritt letzteres ein, sind die aktiven Mitglieder und die Erzieherinnen hierüber rechtzeitig zu informieren.

Abgesehen von den konkreten Wetterbedingungen vor Ort, hat der Wetterbeauftragte sich insbesondere an den Warnungen, die vom Deutschen

Wetterdienst herausgegeben werden, zu orientieren. Bei Sturm- und/oder Gewitterwarnung kann der Kindergarten im Wald ab „Stufe 2“ nicht mehr stattfinden.

4. Der vertretungsberechtigte Vorstand und die besonderen Vertreter nach § 30 BGB werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Alternativ kann der Wetterbeauftragte auch vom Vorstand bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand oder aus der Mitgliedschaft kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird neben der Zusammenarbeit auch die Zuständigkeit innerhalb des Vorstands geregelt.

6. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Änderungen handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder des Vereins heranziehen. Er hat neben der laufenden Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben: a) Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, b) Die Prüfung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse, c) Einwerbung von Fördermitteln und sonstigen Finanzmitteln, d) Erwerb von Verbrauchs- und Vermögensgegenständen sowie Abschluss von Verträgen bis zu einem Betrag von jeweils 3.000 EURO p. a. e) Personalverantwortung und Direktionsrecht gegenüber dem Personal des Waldkindergartens einschließlich Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen u. ä., f) Die Entscheidung über Vereinsaufnahmeanträge, g) Die fristgerechte Abführung der Steuern, Gebühren und sonstigen Beiträge, h) Die Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. i) Erstellung und Änderung der Kindergartenordnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (siehe auch § 5 Nr. j).

§ 5 Vergütung

1. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand unter Festlegung der Tagesordnung einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden.

2. Jede Mitgliederversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung

einzuuberufen. Ist für eine Beschlussfassung Gefahr im Verzug kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

3. Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle werden von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei wiederholter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist mit schriftlicher Vollmacht auf ein weiteres aktives oder passives Mitglied übertragbar. Ein aktives Mitglied kann damit einschließlich der übertragenen Stimme bis zu zwei Stimmrechte ausüben.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Es kann aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden, dass schriftlich –ggf. geheim- abgestimmt wird.

6. Der Vorstand hat mindestens ein Mal im Jahr über die Geschäftsführung zu berichten, einen Kassenbericht und eine Kostenaufstellung vorzulegen (Rechnungslegungspflicht - Vorlage einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben).

7. Die jährliche Rechnungslegung ist durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Im Anschluss an den Bericht erfolgt die Neuwahl des nächsten Kassenprüfers in der Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

a) Entgegennahme der Geschäfts- und Prüfberichte b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands c) Aufgaben des Vereins d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz e) Beteiligung an Gesellschaften f) Aufnahme von Krediten/Darlehen ab 1.00,00 Euro g) Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen h) Satzungsänderungen i) Auflösung des Vereins j) Beschluss der Kindergartenordnung k) Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach § 3 Nr. 4.

§ 7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Jedes Mitglied hat das Recht im Einzelfall oder generell der Veröffentlichung schriftlich zu widersprechen.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgrund einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf – München, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.